den die Berufung sich richtet, angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Der blosse Hinweis auf im kantonalen Verfahren gestellte Anträge ist nach dem zweiten Satze dieser Vorschrift ungenügend. Die Berufungsschrift der Beklagten entspricht daher den gesetzlichen Anforderungen nicht. Sie zur Verbesserung zurückzuweisen, geht nicht an, da Art. 55 Abs. 2 OG ein solches Vorgehen nur bei Mängeln der Begründung, nicht dagegen beim Fehlen eines gehörigen Antrages zulässt.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Urteil der II. Zivilabteilung vom 27. April 1945 S. Meiler gegen Kurhotels und Seebad A.-G.

Art. 55 lit. b und c des OG vom 16. Dezember 1943.

 Enthält die Berufungsschrift lediglich den Antrag auf Gutheissung der Klage, so wird auf die Berufung nicht eingetreten.

2. Eine Rüge im Sinne von Art. 55 lit. d OG oder der Vorbehalt einer solchen stellt keine genügende Begründung der Berufungsanträge dar ; ebensowenig die Behauptung, der kantonale Entscheid lasse die in Art. 51 lit. b OG vorgeschriebenen Angaben vermissen.

Art. 55, lettre b et c, OJ.

 Irrecevabilité du recours en réforme qui se borne à conclure à l'admission de la demande.

2. N'est pas suffisamment motivé le recours qui critique ou se réserve de critiquer le jugement cantonal selon l'art. 55, lettre d, OJ ou allègue qu'il n'est pas conforme aux prescriptions de l'art. 51, lettre b. OJ.

Art. 55 lett. b e c nuova OGF.

1. Irricevibilità del ricorso per riforma che si limita a concludere

per l'accoglimento della domanda (petizione).

2. Il semplice riferimento al motivo di ricorso contemplato dall'art. 55 lett. d OGF, ovvero la riserva di valersi ulteriormente di tale motivo, non costituiscono una motivazione sufficiente del ricorso. Ciò vale anche per la semplice allegazione che l'impugnato giudizio vien meno ai requisiti disposti dall'art. 51 lett. b OGF.

Gegen das den Parteien am 6. Februar 1945 zugestellte, klageabweisende Urteil des Kantonsgerichtes von Graubünden vom 6./7. November 1944 haben die Kläger am 24. Februar 1945 die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage, es sei « die Klage gutzuheissen ». In der Berufungsschrift erklärt ihr Vertreter, er werde in einer spätern Eingabe eine Reihe von Aktenwidrigkeitsrügen erheben; zur Zeit sei er dazu nicht in der Lage, da das Protokoll über die Verhandlungen vor Kantonsgericht noch nicht ausgefertigt sei. Ausserdem macht er geltend, das angefochtene Urteil genüge den Anforderungen von Art. 63 Ziff. 2 OG nicht, da das Kantonsgericht nur ein Augenscheinprotokoll erstellt habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. - Das am 1. Januar 1945 in Kraft getretene, auf die vorliegende Berufung anwendbare Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG) bestimmt in Art. 55 lit. b, die Berufungsschrift müsse genau angeben, welche Punkte des weitergezogenen Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden, und erklärt dazu, der blosse Hinweis auf im kantonalen Verfahren gestellte Anträge genüge nicht. Die Berufungsschrift muss demnach in Verbindung mit dem Dispositiv des angefochtenen Entscheides darüber Aufschluss geben, welchen Spruch das Bundesgericht nach der Meinung des Berufungsklägers fällen soll. Diesem Erfordernis wird eine Berufungsschrift, worin lediglich Gutheissung der Klage beantragt wird, nicht gerecht. Was ein solcher Antrag bedeutet, liesse sich nur anhand der kantonalen Akten feststellen, und zwar genügte es nicht einmal, auf die erste Fassung der Rechtsbegehren des Klägers zurückzugreifen, sondern es müssten alle Vorbringen desselben durchgesehen werden, da mit der Möglichkeit von Abänderungen der ursprünglichen Begehren im Laufe des kantonalen Verfahrens zu rechnen ist. Die Vorschrift von Art. 55 lit. b OG will aber das Bundesgericht gerade davor bewahren, solche unter Umständen mühsame Nachforschungen anstellen zu müssen, um zu ermitteln, worüber es zu befinden hat.

Fehlt ein genügender Berufungsantrag, so ist entsprechend dem Zwecke der verletzten Vorschrift auf Nichteintreten zu erkennen (so schon die ständige Rechtsprechung zu Art. 67 Abs. 2 Satz 1 des frühern OG; vgl. BGE 51 II 346).

2. — Zum selben Ergebnis führt hier auch die Anwendung von Art. 55 lit. c OG. Die Berufungsschrift muss nach dieser Vorschrift die Berufungsanträge begründen, indem sie kurz darlegt, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt sind. Eine solche Begründung kann in einer blossen Aktenwidrigkeitsrüge bezw. in der blossen Rüge, dass eine Feststellung der Vorinstanz offensichtlich auf Versehen beruhe (Art. 55 lit. d OG), nicht gefunden werden (vgl. BGE 51 II 343 ff. Erw. 2), geschweige denn im blossen Vorbehalt einer spätern Aktenwidrigkeitsrüge. Auch wer geltend macht, der kantonale Entscheid lasse die in Art. 51 lit. b OG (Art. 63 Ziff. 2 des von den Klägern zitierten frühern OG) vorgeschriebenen Angaben vermissen, sagt damit noch nicht, inwiefern der angefochtene Sachentscheid bundesrechtswidrig sei. Die vorliegende Berufungsschrift enthält also keine Ausführungen, die sich als Begründung der Berufungsanträge im Sinne von Art. 55 lit. c OG ansprechen liessen.

Wie der Mangel eines (genügenden) Antrags macht auch der Mangel einer Begründung die Berufung unwirksam (vgl. BGE 51 II 343 ff. Erw. 1).

Demnach erkennt das Bundesgericht: Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Urteil der II. Zivilabteilung vom 28. Februar 1945 i. S. Gostell c. Gostell.

Art. 55 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des OG vom 16. Dezember 1943. Fehlt in der Berufungsschrift die Begründung der Anträge, so wird auf die Berufung nicht eingetreten.

Art. 55 al. 1 lettre c et al. 2 OJ du 16 décembre 1943. Lorsque l'acte de recours n'énonce pas de motifs à l'appui des conclusions, le recours est irrecevable.

Art. 55 cp. 1 lett. c e cp. 2 nuova OGF.

Il ricorso per riforma che non contiene la motivazione delle conclusioni è irricevibile.

Gegen das den Parteien am 19. Januar 1945 zugestellte Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 28. November 1944 hat der Beklagte am 8. Februar 1945 die Berufung an das Bundesgericht erklärt, ohne die Berufungsanträge zu begründen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG), das nach seinem Art. 171 auf die vorliegende Berufung anwendbar ist, sieht in Art. 55 Abs. 1 lit. e vor, die Berufungsschrift müsse die Begründung der Berufungsanträge enthalten. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine zwingende Formvorschrift. Auf Berufungen, die ihr nicht genügen, ist demgemäss nicht einzutreten. Der zweite Absatz von Art. 55 OG gestattet die Rückweisung der Berufungsschrift zur Verbesserung nur unter der Voraussetzung, dass darin eine (wenn auch mangelhafte) Begründung der gestellten Anträge enthalten ist, nicht auch beim Fehlen jeder Begründung.

Demnach erkennt das Bundesgericht:
Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 4, 12, 14. — Voir aussi nos 4, 12, 14.